



### §1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitgliedsvereine sowie die Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

### §2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages sowie die Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### §3 Beitragsberechnung und Beitragszahlung

#### 3.1

Die Beitragsrechnung des NRIV erfolgt auf der Grundlage des von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrags. Dieser beträgt aktuell für das **Jahr 2018 = 8,00€ je Mitglied und ein Grundbetrag von 50,00€ je Verein. Der Mindestbeitrag beträgt 100,00 € je Verein und Jahr.**

#### 3.2

Die Beitragsrechnung ist **zum 15.05.** eines jeden Jahres fällig.

#### 3.3

Bei fehlendem Zahlungseingang und Überschreiten der Fälligkeit wird zum **31.05.** eine Mahnung zugestellt.

#### 3.4

**Bei Zahlungsverzug bis zum 15.06.** wird eine Mahngebühr von 25,00 € berechnet.

#### 3.5

**Bei Zahlungsverzug bis zum 30.06.** wird eine Mahngebühr von 50,00 € berechnet.

#### 3.6

Bei einem **Zahlungsverzug über den 30.06. hinaus** tritt eine sofortige Sperre aller Sportler dieses Vereines solange in Kraft, bis die Beitragsrechnung einschließlich einer Mahngebühr von 100,00€ vollständig bezahlt ist.

#### 3.7

Bei einem **Zahlungsverzug bis zum betreffenden Jahresende** kann das NRIV-Präsidium den Ausschluss des betreffenden Mitgliedsvereines beschließen, ohne dass dadurch die Zahlungsverpflichtung gem. Ziff. 3.1 erlischt.

Ich bitte Sie alle, diese vorgenannten Regelungen zu beachten. Vielen Dank für ein weiterhin partnerschaftlich sportliches Miteinander!

Cornelia Greb-Bork

Präsidentin des Nieders. Rollsport- und Inline-Verband